Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Bundesamt für Energie
Sektion Marktregulierung
3003 Bern

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Basel, 19. August 2020

Regierungsratsbeschluss vom 18. August 2020

Revision der Stromversorgungsordnung (StromVV; Art. 8a)
Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. Mai 2020 hat die Vorsteherin des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) unter anderem die Kantone eingeladen, sich zum Entwurf für eine Revision der Stromversorgungsverordnung (StromVV) vernehmen zu lassen. Wir bedanken uns für diese Gelegenheit und nehmen nachfolgend gerne Stellung. Diese insbesondere auch als Eigentümer der IWB Industrielle Werke Basel (IWB), die durch die geplante Verordnungsänderung in ihren operativen Prozessen stark betroffen ist.

Wir stellen zunächst Folgendes fest:

- Die im geltenden Recht bestehenden Mindestanforderungen für Smart Meter sind bereits umfassend. Unter anderem ist auch der Zugang zu den Messdaten für Netznutzer vorgesehen und geregelt. Diese Regelungen wurden in einem längeren Prozess von Gesetzgeber, Branche und Herstellern erarbeitet und befinden sich aktuell in der Umsetzung. Schon heute ist eine Kundenschnittstelle rechtlich vorgeschrieben, die es dem Kunden ermöglicht, Messdaten inkl. der 15 Minuten-Lastgangdaten zu verwenden (Art. 8a Abs. 1 Bst. a Ziff. 3 Strom VV). Die technischen Spezifikationen sind soweit verfügbar und werden von den Herstellern dokumentiert und offengelegt.

- Der Markt bietet heute schon entsprechende Lösungen, um diese Daten anzubieten und auch kundengerecht aufzubereiten und zur Verfügung zu stellen. Drittanbieter sind hier sehr innovativ. Mit durch den Netznutzer beschafften Zusatzmodulen, welche z.B. eine Excel oder csv Datei generieren, kann der Kunde bereits heute die entsprechende Flexibilität der Smart Meter zu seinen Gunsten einsetzen. Bei der Realisierung dieser Funktionalität / Aufgaben durch den Verteilnetzbetreiber würde dies der Angebotsvielfalt bzw. dem Wettbewerb entgegenwirken.

- Wenn die Zielsetzung der Verordnungsänderung darin bestehen soll, Home Automation und Smart Living zu fördern, ist eine 15 Minuten Auflösung der Messdaten nicht ausreichend. Dazu wären Daten in Echtzeit nötig.

- Der Bezug der Daten ab Smart Meter Schnittstelle ist schon heute für den Netznutzer kostenfrei. Es braucht hier lediglich zusätzliche Hardware/Module, welche vom Netznutzer bereits heute zu moderaten Preisen privat angeschafft werden kann (Markt). Nach den Erfahrungswerten der IWB ist es dabei so, dass der Anteil der Netznutzer, die Bedarf an einer solchen Datengranularität haben, gering ist.

Konsequenz der Verordnungsänderung sind zudem erhebliche Anpassungen bei den technischen Systemen und Prozessen der Stromverbrauchsmessung sowie bei den diesbezüglichen Datensicherheitsanforderungen:

- Nach geltendem Recht (vgl. Art. 8a Abs. 1 Bst. a Nr. 2 StromVV) müssen die Daten im Elektrizitätszähler erfasst, über einen entsprechenden Zeitraum gespeichert und im Moment der Erfassung vom Endkunden abgerufen werden können. Zusätzlich sollen die historischen Daten (15 Minuten Lastgänge) dem Kunden in geeigneter Form (z. B. Kundenportal) zur Verfügung gestellt werden (Art. 8a Abs. 2 Bst. c StromVV).

- Weiterhin sollen die Daten aus datenschutzrechtlichen Gründen gem. dem nicht geänderten Art. 8d Abs. 4 StromVV weiterhin nur maximal einmal täglich vom Netzbetreiber abgerufen werden dürfen. Somit ist bereits heute eine regelmässige Datenerfassung und –speicherung sichergestellt.

- Falls die Lastgangwerte von der lokalen Schnittstelle abgerufen werden können – wie dies die aktuelle Verordnungsänderung vorsieht - braucht es neue Use Cases, um den Datenschutz bei einem Kundenwechsel einzuhalten. Die Zählerdaten des weggezogenen Kunden müssten gelöscht werden. Diesen Use Case gab es bisher nicht und dies erfordert umfangreiche Anpassungen in der Prozessdurchführung.

- Falls die Datenschnittstelle auf eine bidirektionale Schnittstelle erweitert wird, muss die Schnittstelle mit Blick auf die Datensicherheit besser, z.B. durch eine Verschlüsselung geschützt werden. Zurzeit ist das nicht erforderlich. Dies könnte auch Konsequenzen für die Datensicherheitsprüfung haben, woraus sich wiederum Rückwirkungen auf die heute schon installierten Smart Meter-Einrichtungen ergeben.

- Die Smart Meter sind (bislang) auch nicht leistungsfähig genug, um Datenabfragen über zwei Schnittstellen gleichzeitig durchzuführen. Es könnte vermehr zu Kommunikationsstörungen kommen. Auch ein Missbrauch der Schnittstelle, um gezielt Störungen herbeizuführen, ist nicht ausgeschlossen und wäre zu verhindern.

- Letztlich stellen sich auch Haftungsfragen, wenn die Daten für Steuerungszwecke verwendet werden und diese aus technischen Gründen nicht zur Verfügung gestellt werden können. Hier könnte der Verteilnetzbetreiber für Schadensforderungen haftbar gemacht werden. Dieser Aspekt wird in der geplanten Revision ausgeblendet.

Schliesslich sind folgende wirtschaftliche Aspekte zu betrachten:

- Unter Umständen müssten bereits angelaufene Beschaffungsverfahren für Smart Meter gestoppt und wiederholt werden, um den zusätzlichen resp. neuen Anforderungen gerecht zu

werden. Dies würde zu erheblichen Mehraufwendungen führen, welche letztendlich der Netznutzer zu tragen hätte.

- Die Änderungen würden sich auf jeden Fall verzögernd auf die Realisierung des Smat Meter-Rollouts auswirken. Die Zertifizierung der Gesamtsysteme, wie vom Gesetzgeber gefordert, muss entsprechend neu vorgenommen werden und würde weitere erhebliche Verzögerungen bedeuten. Grundsätzlich ist eine Umsetzung der neuen Anforderungen innerhalb der in der Revision vorgesehenen Frist (1. April 2021) nicht möglich.

Insgesamt müssen wir gestützt auf die Einschätzung der IWB davon ausgehen, dass die geplanten Veränderungen der StromVV zu massiven Mehraufwendungen führen. Nach den Schätzungen der IWB können diese Mehraufwendungen geschätzt den Faktor 3 pro Messstelle betragen. Die nicht unerheblichen Kosten der neuen Anforderungen sollen gemäss der Verordnungsänderung allen Netznutzern solidarisch verrechnet werden, ohne dass aber ein echter Mehrwert für die Gesamtheit der Netznutzer entsteht. Dies widerspricht dem Prinzip der Verursachergerechtigkeit und dem Gedanken einer effizienten Netzinfrastruktur gem. Art. 14 Abs. 3 Bst. d StromVG. Ausserdem werden – wie bereits vorne erwähnt – die Möglichkeiten ausgeblendet, dass die Netznutzer über Marktangebote ihre Smart Meter Schnittstelle mit verschiedenen Modulen ausstatten, um damit Home Automation bzw. Smart Living Anwendungen zu realisieren.

Auch wenn wir das mit der Revision verfolgte Anliegen zwar grundsätzlich nachvollziehen können, betrachten wir vor diesem Hintergrund die geplanten rechtlichen Änderungen als unnötig. Es würden Probleme und Mehraufwand auf Seiten der Verteilnetzbetreiber geschaffen, die den möglichen Mehrwert für die Netznutzer überwiegen. Wir halten daher den Verzicht auf die Revision für angebracht.

Im Sinne einer generellen Anmerkung, erlauben wir uns im Übrigen die Feststellung, dass die hohe Kadenz der Veränderungen in der Strommarktgesetzgebung und insbesondere in der StromVV – diese wurde während den letzten vier Jahren insgesamt siebenmal geändert, dabei oftmals zur Regelung von Aspekten der Smart Meter-Thematik – zu viel Planungsunsicherheit und in der Konsequenz zu (unnötig) hohem Aufwand in der Umsetzung der regulatorischen Vorgaben führt. Wir wären daher dankbar, wenn der Bund dem Aspekt der Rechtsbeständigkeit in der Strommarktgesetzgebung höhere Beachtung schenkt.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und unserer Anliegen danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

Elisabeth Ackermann
Präsidentin

Marco Greiner
Vizestaatsschreiber